

Siemens-Olympiade

Alles in allem ein gelungener Tag

Groß war auch in diesem Jahr die Teilnahme an der Siemens-Olympiade. Zum 23. November hatte die Wilhelm-von-Siemens-Oberschule dazu eingeladen. Um den begehrten, mit Süßigkeiten gefüllten Wanderpokal zu gewinnen, knobelten, experimentierten und lösten 180 Schüler der 6. Klassen aus 15 Grundschulen Aufgaben in Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

Die 11. Klassen hatten alle Vorkerfahrungen getroffen für einen spannenden, erkenntnisreichen und auch spaßigen Tag. Die Kinder wurden von ihren Schulen

abgeholt, sicher zum Gymnasium – und zurück gebracht.

Nach der Begrüßung ging es los: In Dreier-Teams wurde fast anderthalb Stunden mit Pause gearbeitet. Die Atmosphäre war locker, die Zeit verflog. Schnell kontrollierten die 11. Klassen die Aufgaben für das Gesamtergebnis. Danach der krönende Abschluss – die Siegerehrung. Teilnahmeurkunden erhielten alle. Dann wurden die Gewinner in den einzelnen Fächern ausgezeichnet und der Gesamtsieger gekürt.

Im Fach Biologie sicherte sich die Pustebume-Grundschule

den ersten Platz, in Mathematik musste sie sich der Mahlsdorfer Grundschule und in Physik der Friedrich-Schiller-Grundschule geschlagen geben. In Chemie schaffte die Grundschule unter dem Regenbogen den Sprung auf Platz 1. Den Gesamtsieg erlangte die Pustebume-Schule. Die Freude der Schüler war groß, als sie den Pokal in Empfang nahmen. Über den 2. bzw. 3. Platz freuten sich die Mahlsdorfer und die Grundschule am Fuchsberg.

Ein gelungener Tag für unsere Schule. Vielleicht können wir nächstes Jahr einige Teilnehmer in unseren neuen 7. Klassen begrüßen – herzlich willkommen sind sie jedenfalls. Roland Schnürer
Wilhelm-von-Siemens-Oberschule

Kollision zwischen führerlosem Fahrrad eines 8-Jährigen und Pkw

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Schadensersatzanspruch eines Pkw-Fahrers, dessen Fahrzeug von einem führerlosen Fahrrad vom Bürgersteig aus kommend beschädigt wurde, im Rahmen der so genannten Haftungsprivilegierung gemäß § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB n.F. abgewiesen (VI ZR 42/07). Die Entscheidung wurde damit begründet, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Ausnahmvorschrift des § 828 Abs. 2 BGB dem Um-

Recht § aktuell

stand Rechnung trug, dass Kinder bis zur Vollendung ihres 10. Lebensjahres regelmäßig überfordert sind, die typischen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs zu erkennen, insbesondere Entfernungen und Geschwindigkeiten anderer Verkehrsteilnehmer richtig einzuschätzen, sich den Gefahren entsprechend zu verhalten sowie sich wegen ihres Lauf- und Erprobungsdrangs und ihres gruppenspezifischen Verhaltens verkehrsgerecht zu verhalten.

Autogas-Umrüster muss über Risiken aufklären

Das OLG Frankfurt/Main hat mit Urteil vom 17.03.2006 (Az. 8 U 211/05) die Hinweis- und Aufklärungspflichten von Autowerkstätten beim Einbau von Autogasanlagen konkretisiert. Dabei billigte die Kammer dem betroffenen Kunden einen Schadensersatz zu, da die Werkstatt es unterlassen hatte, ihn darauf hinzuweisen, dass sein Fahrzeug gemäß den Herstellerangaben für den Betrieb einer Autogasanlage ungeeignet sei. Im vorliegenden Fall hatte die Werkstatt

Ehrenpreis für Ehrenamt



Dr. Jens Schilde erhielt für seine über 14-jährige ehrenamtliche Vorstandstätigkeit im Marzahn-Hellersdorfer Wirtschaftskreis die Ehrenurkunde der BVV. Der Rechtsanwalt ist Gründungsmitglied und Schatzmeister des MHWK. Maßgeblich hat er zur

erfolgreichen Entwicklung und dem gesellschaftlichen Engagement des Vereins beigetragen. Darüber hinaus arbeitet er ehrenamtlich im Vorstand der Stiftung Ost-West-Begegnungsstätte Schloss Biesdorf und ist aktives Mitglied bei den Marzahner Füchsen. Vorstand und Geschäftsstelle des MHWK gratulieren herzlich.
E. Asmus

den Kunden noch nicht einmal über die mit dem Einbau verbundenen Risiken informiert. Von einer Werkstatt, die sich auf den Einbau von Autogasanlagen spezialisiert habe, könne man erwarten, dass der Kunde auch über die entsprechenden Auswirkungen und Folgen künftiger Inspektionen sowie über eine notwendige Abstimmung zwischen Benzin- und Autogasma- nagement informiert werde.

Rechtsanwälte

Dr. Schilde, Fochler, Kröger
Oberfeldstraße 30, 12683 Berlin
Telefon 54 00 77 10, www.sfk-recht.de

MAZZ-Verlagsgesellschaft mbH
ANZEIGENNUMMER
030/935 80 60